EDK | CDIP | CDPE | CDEP |
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

FAKTENBLATT

Pressedienst des Generalsekretariats EDK | 11.3.2008

Lehrpersonen ohne Unterrichtsbefugnis

Das Generalsekretariat der EDK führt auf der Basis von Meldungen der kantonalen Erzieungsdepartemente eine Liste mit den Namen von Lehrpersonen, denen in einem rechtskräftigen kantonalen Verfahren die Unterrichtsbefugnis entzogen wurde. Kantonale Erziehungsdepartemente oder Schulbehörden, welche für Anstellungen von Lehrpersonen verantwortlich sind, erhalten auf schriftliche Anfrage beim Generalsekretariat der EDK Auskunft, ob für eine bestimmte Person ein Entzug der Unterrichtsbefugnis vorliegt oder nicht.

Die kantonalen Erziehungsdepartemente sind verpflichtet, dem Generalsekretariat der EDK Lehrpersonen zu melden, denen in einem rechtskräftigen, kantonalen Verfahren – und basierend auf kantonalem Recht – die Unterrichtsbefugnis entzogen wurde. Eine einmal erteilte Lehrbefugnis kann aus schwerwiegenden Gründen von der ausstellenden Behörde (dem Kanton) entzogen werden, entsprechend der Schwere der Gründe kommt dies äusserst selten vor. Die Gründe für den Entzug können strafrechtliche Tatbstände sein, aber auch andere (beispielsweise Sucht- oder andere Krankheiten). Die Verfahren zum Entzug der Unterrichtsbefugnis sind verwaltungsrechtliche Verfahren. Je nach Fall kann ein strafrechtliches Verfahren dazu kommen.

Die Liste wird bereits seit dem 1. Januar 2004 geführt und seither von anstellenden Behörden genutzt. Seit dem 1. Januar 2008 sind die kantonalen Erziehungsdepartemente zur Meldung verpflichtet.

Die rechtliche Grundlage

Das Generalsekretariat der EDK handelt in Anwendung des Schulkonkordats der EDK. Die 2007 revidierte Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung) enthält neu eine explizite interkantonale Rechtsgrundlage für das Führen der Liste. Seit In-Kraft-Treten der revidierten Vereinbarung am 1. Januar 2008 sind die Kantone verpflichtet, dem Generalsekretariat der EDK die Namen von Lehrpersonen ohne Unterrichtsbefugnis zu melden.

Das öffentliche Interesse

Die Erfassung von Personendaten in Zusammenhang mit dem Entzug der Unterrichtsbefugnis dient der öffentlichen Hand für die Erfüllung der ihr obliegenden gesetzlichen Aufgabe. Das öffentliche Interesse besteht im Schutz der Institution Schule und der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Schulbehörden sind verpflichtet, sich bei der Anstellung von Lehrpersonen über das Vorhandensein der Unterrichtsbefugnis zu vergewissern. Nachfragen beim Generalsekretariat der EDK sind aber nur in Einzelfällen notwendig, denn in der Regel ist bei Anstellungen ohne weiteres ersichtlich (z.B. aktuelle Referenzen), ob eine Lehrperson über eine Unterrichtsbefugnis verfügt

Generalsekretariat | Secrétariat général
Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 660, CH-3000 Bern 7 | T: +41 (0)31 309 51 11, F: +41 (0)31 309 51 50, www.edk.ch, edk@edk.ch

IDES Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 (0)31 309 51 00, F: +41 (0)31 309 51 10, ides@edk.ch

Datenschutzrechtliche Auflagen
Als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Sitz in Bern wendet die EDK bezüglich der Datenerfassung das Datenschutzrecht des Kantons Bern an. Die Datenerfassung und die Auskunftserteilung erfolgen unter Respektierung der datenschutzrechtlichen Auflagen.

- **Was wird erfasst?** Erfasst werden nur Fälle, in denen ein rechtskräftiger Entzug der Unterrichtsbefugnis vorliegt. Das Generalsekretariat der EDK erfasst Name der Lehrperson, Bezeichnung und Datum des Diploms, Datum der Entzugsverfügung, Dauer des Entzugs, Entzugsbehörde. **Nicht erfasst wird der Grund für den Entzug.**
- **Mitteilung an die Person?** Die betroffene Person wird über die Erfassung informiert.
- **Wer erhält Auskunft?** Niemand erhält Einsicht in die Liste. Auf schriftliche Anfragen von kantonalen Erziehungsdepartementen oder von Schulbehörden, die für Anstellungen verantwortlich sind, gibt das Generalsekretariat (Rechtsdienst) gezielt Auskunft, ob für eine bestimmte Person ein Entzug der Unterrichtsbefugnis gemeldet ist.

Details zur Liste
Details über das Führen der Liste (Anzahl der erfassten Namen, Anzahl Anfragen, etc.) können aus Gründen des Datenschutzes und des Persönlichkeitsschutzes nicht erteilt werden. Die Liste funktioniert aber seit dem 1. Januar 2004, das heisst: die autorisierten Behörden (kantonale Erziehungsdepartemente, Schulbehörden) melden Namen und das Generalsekretariat EDK beantwortet schriftliche Anfragen autorisierter Behörden.

Kontaktperson
Gabriela Fuchs, Kommunikationsbeauftragte, 031 309 51 11